



Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg (Vorhaben 2), Abschnitt A1 (Punkt Ried – Punkt Wallstadt)

Planfeststellung: Öffentliche Bekanntmachung über den Erlass und die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 24 Abs. 2 und Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) i.V.m § 74 Abs. 4 und 5 (Verwaltungsverfahrensgesetz) VwVfG und § 27 Abs. 1 (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) UVPG

Die Bundesnetzagentur als Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) hat mit Beschluss vom 29.06.2023, Az.: 6.07.01.02/2-2-1/25.0, den Plan für das obige Vorhaben gemäß § 24 Abs. 1 NABEG festgestellt.

Im Verfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 4 ff. UVPG durchgeführt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

I. Verfügender Teil

Der verfügende Teil des Beschlusses (A.I) lautet auszugsweise: „Der Plan für den Abschnitt A1 (Punkt Ried – Punkt Wallstadt) des Vorhabens 2 des Bundesbedarfplangesetzes Osterath – Philippsburg der Ampriion GmbH (im Folgenden: Vorhabenträger) wird nach Maßgabe der im Beschluss dargestellten Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Zusagen des Vorhabenträgers festgestellt.“

Der Beschluss führt alle Unterlagen des Plans, die festgestellt werden, auf (A.II.1): Lagepläne, Trassenpläne, Mastliste, Kreuzungs-, Bauwerks-, Rechtserwerbsverzeichnisse, Rechtserwerbspläne, Wegenutzungspläne, Wasserrechtliche Anträge nebst Anhang A, B und C des Landschaftspflegerischen Begleitplans.

Der Planfeststellungsbeschluss trifft Entscheidungen über

- die Ausnahme (A.III.2) gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die im Maßnahmenblatt VCEF02.01 formulierte CEF-Maßnahme zur Umsiedlung von Feldhamstern
- die Ausnahme (A.III.3.a) gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 13 Hessisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG bzw. § 33 Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg für die folgenden Biotoptypen: Hessen: „Sonstige Magerrasen“, „Extensiv genutzte Flachland-Mähwiesen“, „Feucht- und Nasswiesen (Sumpfdotterblumenwiesen)“; Baden-Württemberg: „Magerwiese mittlerer Standorte“, „Saumvegetation trockenwarmer Standorte“ und „Gebüsch trockenwarmer, basenreicher Standorte“
- Befreiungen und Erlaubnisse im Bereich des Naturschutzes (A.III.3.b) für die Naturschutzgebiete „Lochwiesen von Biblis“ (1431021) und „Viehwäldchen, Apfelkammer, Neuwäldchen“ (2.174), im Bereich der Landschaftspflege (A.III.3.c) für die Landschaftsschutzgebiete (LSG) „Forehahi“ (2431001) und „Straßenheimer Hof“ (2.22.018) sowie im Bereich der Naturdenkmalpflege (A.III.3.d) für das Naturdenkmal „Wingertsbuckel, Viernheimer Düne“ (139)
- die wasserrechtliche Genehmigung der Überspannung der im Kreuzungsverzeichnis aufgeführten Gewässer gemäß § 22 Hessisches Wassergesetz (HWG) i. V. m. § 36 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die Befreiung von dem Verbot des § 49 Abs. 1 Nr. 5 HWG im Hinblick auf die geplante Zuwegung zum Mast 4590/17 über einen nicht öffentlichen Weg im Bereich des Deichfußes gemäß § 49 Abs. 3 HWG (A.III.4.)
- die forstrechtliche Genehmigung (A.III.5) für die Rodung von Wald zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 Hessisches Waldgesetz im Bereich des Viernheimer Kreuzes
- denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse (A.III.6) für die Errichtung des Vorhabens in der Umgebung folgender unbeweglicher Kulturdenkmale in Baden-Württemberg: Mannheim-Wallstadt, mittelalterliche Wüstung, Ident.-Nr.: 104623914 und Mannheim-Wallstadt, Siedlung, Ident.-Nr.: 110462050 nach § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 Denkmalschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg; sowie für die Genehmigung nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz der entsprechenden Substanzeingriffe in die folgend dargestellten unbeweglichen Kulturdenkmäler in Hessen: Bürstadt 4, Bürstadt 39, Bürstadt 41, Bürstadt 44, Bürstadt 45, Bürstadt 52, Bürstadt 68, Biblis 51, Biblis 56, Biblis 61, Biblis 65, Biblis 77, Biblis 78, Biblis 90, Hofheim 8, Hofheim 9, Hofheim 37, Hofheim 45, Hofheim 47, Hofheim 48, Hofheim 49, Hofheim 56, Hofheim 57, Hofheim 60, Hofheim 64, Hofheim 65, Hofheim 75, Lampertheim 6, Lampertheim 19, Lampertheim 41, Lampertheim 42, Viernheim 1, Viernheim 8, Viernheim 14 und Wattenheim 20
- verkehrsrechtliche Genehmigungen/Erlaubnisse (A.III.7.): Für die Errichtung der Neubaumasten in der Bauverbotszone von Bundesfernstraßen wird eine Ausnahme gemäß § 9 Abs. 8 Satz 1

i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz, sowie eine Zustimmung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG erteilt.

Für die Errichtung der Neubaumasten in der Baubeschränkungszone von Landes- bzw. Kreisstraßen wird gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 StrG Hessen die Zustimmung erteilt.

Für die temporäre Benutzung der BAB 6, der BAB 659, der B 44 und der B 47 durch die Installation von Rollenleinsystemen und temporärer Schutzgerüste wird auf den Zeitraum des Baus befristet nach § 8 Abs. 1 Satz 2 FStrG die Erlaubnis zur Sondernutzung erteilt.

Für die temporäre Benutzung der L 3411 sowie der L 3110 durch die Installation temporärer Schutzgerüste wird nach § 16 Abs. 1 StrG Hessen die Erlaubnis zur Sondernutzung für den Zeitraum des Baus befristet erteilt.

Für die temporäre Benutzung der K 9751 durch die Installation eines Rollenleinsystems bzw. temporärer Schutzgerüste wird nach § 16 Abs. 1 StrG Baden-Württemberg die Erlaubnis für den Zeitraum zur Sondernutzung befristet erteilt.

- Nebenbestimmungen (A.V) im Bereich des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes, der Landwirtschaft, des Gewässerschutzes und des Naturschutzes (Rückbau der Bestandsleitung, des besonderen Artenschutzes inkl. Schutzmaßnahmen für hügelbauende Ameisen der Gattung Formica in der Viernheimer Waldheide), zudem hinsichtlich der Umsetzungsfrist für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, des Nachweises zur rechtlichen Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, in Bezug auf Ersatzgeldzahlungen, zu Umweltbaubegleitungen, zur Überwachung, zur Kampfmittelsondierung, zur Nutzung von Straßen und Wegen und zu Versorgungs- und Kommunikationsleitungen bzw. -anlagen.

Der Planfeststellungsbeschluss führt die Zusagen (A.VI) auf, die der Vorhabenträger in den schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen im Anhörungsverfahren getroffen und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat. Dabei handelt es sich um fachliche Zusagen und Zusagen für einzelne Betroffene.

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben, werden zurückgewiesen (A.VII). Die Gründe hierfür ergeben sich aus der Begründung des Beschlusses.

Daneben werden im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses gesondert wasserrechtliche Erlaubnisse (A.IV) erteilt:

- Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG: Für die baubedingten Wasserhaltungen zwecks Errichtung der Masten 1003, 1010, 1016 und 1023 (Bl. 4590), des Masts 1235 (Bl. 2327) sowie der Masten 1 - 20 (Bl. 4689), sowie zwecks Rückbau der Masten 235 - 252, 255 - 262, 264, 265, (Bl. 2327) und der Masten 3, 10, 16, 23, 23A (Bl. 4590) und das hierfür beantragte Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser entsprechend den Angaben in den Antragsunterlagen vom 29.11.2021, Planunterlage Reg. 26.1, wird gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5, § 12 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.
- Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG: Für die baubedingten Wasserhaltungen zwecks Errichtung der Masten 1003, 1010, 1016 und 1023 (Bl. 4590), des Masts 1235 (Bl. 2327) sowie der Masten 1 - 12 (Bl. 4689), sowie zwecks Rückbau der Masten 235 - 252 (Bl. 2327) und der Masten 3, 10, 16, 23, 23A (Bl. 4590) und das hierfür beantragte Einleiten des gefassten Grundwassers in oberirdische Gewässer entsprechend den Angaben in den Antragsunterlagen vom 29.11.2021, Planunterlage Reg. 26.1 wird gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 12 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.
- Für die Herstellung der Bohrpfahlfundamente, die im Gebiet des Landes Baden-Württemberg gelegen sind und in den Grundwasserleiter eindringen oder diesen durchstoßen, wird gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 12 WHG i. V. m. § 43 Abs. 2 Satz 2 WG B-W eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

*Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig
erhoben werden.*

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

*Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig*

*gestellt und begründet werden
(§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).*

III. Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses

1. Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Vorhabenträger Ampriion GmbH nach § 24 Abs. 2 Satz 1 NABEG zugestellt. Da darüber hinaus mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 NABEG i. V. m. § 74 Abs. 5 VwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

2. Eine Ausfertigung des festgestellten Beschlusses (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) und die planfestgestellten Unterlagen liegen vom 24.07.2023 bis zum 07.08.2023 in den folgenden Auslegungsstellen öffentlich zur Einsichtnahme aus:

Bonn

Bundesnetzagentur Bonn, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn
(Mo-Mi 8-16 Uhr; Do 8-17:30 Uhr; Fr 8-13 Uhr;
barrierefreier Zugang möglich)

Biblis

Gemeinde Biblis, Darmstädter Straße 25, 68647 Biblis
(Mo-Fr 8-12 Uhr, Mo-Di 14-16 Uhr; barrierefreier Zugang möglich)

Bürstadt

Stadt Bürstadt, Rathausstraße 2, 68642 Bürstadt,
(Mo-Fr 8-12 Uhr, Mo-Di 14-16 Uhr; barrierefreier Zugang möglich)

Heddesheim

Amt für Bauverwaltung und Tiefbau, Fritz-Kessler-Platz, 68542 Heddesheim (Mo, Mi, Fr 8-12 Uhr, Di 7-16 Uhr, Do 8-12 Uhr und 14-18 Uhr; beim Bürgerservice; barrierefreier Zugang möglich)

Lampertheim

Stadt Lampertheim, Römerstraße 102, 68623 Lampertheim,
(Mo-Fr 8-12 Uhr, Mo-Di 14-16 Uhr; barrierefreier Zugang möglich)

Mannheim

Stadt Mannheim, Collinstraße 1, 68161 Mannheim,
(Mo-Fr 8-12 Uhr, Mo-Di 14-16 Uhr; barrierefreier Zugang möglich)

Viernheim

Stadt Viernheim, Kettelerstraße 3, 68519 Viernheim,
(Mo-Fr 8-12 Uhr, Mo-Di 14-16 Uhr; barrierefreier Zugang möglich)

3. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

4. Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Bundesnetzagentur angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG).

5. Der Planfeststellungsbeschluss kann zusätzlich ab dem 24.07.2023 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter www.netzausbau.de/vorhaben2-a1 eingesehen werden.

Der Präsident